

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines LVB-ABO im MDV

gültig ab 01.08.2011

1. Voraussetzung für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass entweder der Nutzer selbst Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den ABO-Vertrag als weiterer Vertragspartner mitunterzeichnet. Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass die LVB ermächtigt werden, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in 12 ABO-Monatsbeträgen sowie sonstige fällige Beträge von dem genannten Girokonto abzubuchen. Der Einzug des ABO-Betrages erfolgt grundsätzlich gemäß den Einzugsterminen der LVB. Die LVB behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/ Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag tritt erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters in Kraft. Neben den ABO-Bedingungen gelten auch die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent bzw. Erziehungsberechtigte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem ABO-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

Der ABO-Vertrag kommt durch die Bestätigung der ABO-Bestellung sowie durch die Übergabe einer UmweltCard GOLD an den Abonnenten oder dessen Beauftragten zustande. Die Gültigkeit kann bei einem Bestelleingang bis zum 10. eines Monats (Posteingang) frühestens am 1. des Folgemonats beginnen. Dieser Vertrag beinhaltet eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten und gilt unbefristet. Bei Vertragsabschluss ist ein gültiges Personaldokument sowie auf Verlangen ein aktueller Bankbindungsnachweis vorzulegen. Bei Erhalt der UmweltCard GOLD sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Kunde seine UmweltCard GOLD in den am Ende aufgeführten Servicezentren auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind der LVB unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache, anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Die UmweltCard GOLD bleibt Eigentum des VU und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an die LVB zurück zu geben. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten, er verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht gemäß Ziffer 10 der ABO-Bedingungen fristgemäß gekündigt wird. Dieses gilt nicht für Schüler und Azubi-ABOs.

4. ABO für Auszubildende

Zusätzlich zum Abschnitt 3 gelten für ABOs für Auszubildende folgende Regelungen: Voraussetzung für den Abschluss eines ABOs für Auszubildende ist die Vorlage eines aktuell gültigen Schülerscheines oder Ausbildungs-/ Lehrvertrages.

Für die Gültigkeit eines Azubi-ABO ist zudem eine gültige Kundenkarte, ein Schülerschein oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul-/Ausbildungsjahr versehen sein. Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Das Azubi-ABO ist personengebunden und nicht übertragbar.

Das ABO für Auszubildende ist auf die Laufzeit des Lehrvertrages befristet. Sollte bei Ablauf dieser Vertragslaufzeit ein aktueller neuer Ausbildungsvertrag vorgelegt werden, wird die Vertragslaufzeit entsprechend verlängert.

Bei Wegfall des Ermäßigungsnachweises ist dies sofort der LVB mitzuteilen. Das ABO für Auszubildende ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

5. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

6. Änderungen des ABOs

Änderungen im ABO sind zum 01. eines Kalendermonats möglich und müssen schriftlich erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich der LVB mitzuteilen (ein Postnachsendeauftrag reicht nicht aus). Inhaber eines personengebundenen ABOs müssen bei einer Namensänderung persönlich in einem Servicezentrum vorsprechen, da die Daten auf der UmweltCard GOLD zu aktualisieren sind.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen/Rücklastschriftgebühren) trägt der Abonnent/Kontoinhaber.

Änderungen der Tarifzonen und/ oder des Gültigkeitszeitraums des LVB-ABOs sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der ABO-Monatsbetrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.

Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner UmweltCard GOLD durch die LVB vornehmen zu lassen. Wünscht der Abonnent eine neue UmweltCard GOLD zugesandt zu bekommen, so ist die ursprüngliche Karte an die LVB zurückzusenden. Wird dies versäumt, wird eine Gebühr von 10,00 Euro berechnet.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/Kontoinhaber zu Kontoänderungen und -auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten/Kontoinhaber zu begleichen.

7. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten ist die UmweltCard GOLD sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung der UmweltCard GOLD ist den LVB umgehend (persönlich oder schriftlich) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Eine beschädigte UmweltCard GOLD wird nur gegen deren Vorlage durch die LVB ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard GOLD. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt von 20,00 Euro erhoben. Eine neue UmweltCard GOLD kann bei der LVB durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

8. Unterbrechung eines ABOs

Eine Unterbrechung des ABOs ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht länger als 3 Monate beträgt. Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist den LVB vorzulegen):

- Kuraufenthalt,
- schwere Krankheit/ Krankenhausaufenthalt,
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im ABO-Vertrag angegebenen Tarifzonen).

Urlaub, Semester-/Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt. Grundlage für eine Unterbrechung des ABOs ist die Änderung der entsprechenden Daten auf der UmweltCard GOLD. Die UmweltCard GOLD muss in diesem Fall zwingend bei einem der genannten Servicestellen vorgelegt werden. Nutzt der Abonnent während der Unterbrechung seine Chipkarte, so ist die Unterbrechung sofort hinfällig und der Abo-Monatsbetrag, auch rückwirkend, sowie das erhöhte Beförderungsentgelt (ermäßigte Gebühr) sind zu zahlen. Ein ABO-Vertrag kann nicht mit einer Unterbrechung enden.

9. Kündigung

Das LVB-ABO kann jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen.

Bei einer Kündigung wird die UmweltCard GOLD nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die UmweltCard GOLD ist unverzüglich (bis zum 3. Werktag des Folgemonats) und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist für die fehlende Rückgabe der UmweltCard GOLD ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro zu entrichten. Wird das ABO vor Ablauf des ersten Vertragsjahres gekündigt, so entfällt rückwirkend die Rabattierung in Form des vergünstigten ABO-Monatsbetrages. Für die bereits genutzten Monate wird der reguläre tarifliche Monatskartenpreis zugrunde gelegt und der Differenzbetrag zusätzlich erhoben (= Nachberechnung).

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen ABO-Monatsbetrag abgebucht. Die LVB ist berechtigt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses offene Forderungen aus dem ABO-Vertrag vom Konto abzubuchen.

9.1 Kündigung durch den Abonnenten/Kontoinhaber

9.1.1 ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 Monaten erfolgen.

9.1.2 außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung innerhalb des ersten Vertragsjahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind

- der Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung).
- Wechsel zum MDV-Jobticket
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde).

Liegt einer der oben genannten wichtigen Gründe vor, wird auf die Nachberechnung verzichtet.

9.2 Kündigung durch die LVB

Die Kündigung durch die LVB ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonnent gegen die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der in den Mitteldeutschen Verkehrsverbund einbezogenen Verkehrsunternehmen verstößt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die UmweltCard GOLD gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die UmweltCard GOLD nur nach persönlicher Vorsprache im LVB-Service-Center entsperrt werden.

10. Fälligkeit

Der Abonnent/Kontoinhaber ist verpflichtet, den ABO-Monatsbetrag zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem ABO-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontodeckung, Kontoauflösung oder durch einen anderen nicht von den LVB zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

11. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschriftinzug wird durch das Bankinstitut des Abonnenten/ Kontoinhabers zurückgewiesen), so erfolgt zum vereinbarten Termin im Folgemonat durch die LVB ein erneuter Einzug.

Der erneute Einzug umfasst zusätzlich zum aktuellen ABO-Monatsbetrag den ABO-Monatsbetrag des Vormonats und die Bankgebühren aus der Rücklastschrift und ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro. Wird auch dieser Einzug durch das Bankinstitut des Abonnenten/ Kontoinhabers zurückgewiesen, so erhält der Abonnent/ Kontoinhaber eine Mahnung mit 10-tägiger Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet u. a. den Monatsbetrag des Vormonats, den Monatsbeitrag des aktuellen Monats, die Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht bei den LVB ein, so wird der ABO-Vertrag gekündigt (siehe Ziffer 9.2). Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig. Darüber hinaus stehen den LVB die Rechte aus Ziffer 12 zu.

12. Kostenerstattungsansprüche

Die Kostenerstattungsansprüche der LVB umfassen:

- Kosten aus nicht ausreichender Deckung des angegebenen Kontos (z. B. Bankgebühren und Bearbeitungsentgelt der LVB),
- Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/ Kontoinhabers zu Kontoänderungen und -auflösung sowie Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes,
- Kosten aus dem Widerspruch einer korrekten Abbuchung oder durch Nichtannahme einer Lastschrift durch einen nicht von den LVB zu vertretenden Grund,
- Kosten für die Bearbeitung offener Forderungen nach Kündigung des Vertragsverhältnisses.

13. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard GOLD sind nicht möglich. § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der in den Mitteldeutschen Verkehrsverbund einbezogenen Straßenbahn- und Omnibusunternehmen bleibt unberührt.

14. Abtretung/ Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem ABO-Vertrag durch den Abonnenten/ Kontoinhaber sowie eine Aufrechnung mit Forderungen ist ausgeschlossen.

15. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die UmweltCard GOLD nicht bis zum 28. des Vormonats des Vertragsbeginns, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich den LVB mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die UmweltCard GOLD ordnungsgemäß zugegangen ist.

16. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die LVB speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des ABO-Vertrages notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Daten von Kunden mit einem teilAuto-Abonnement werden regelmäßig mit teilAuto zur Prüfung des Vorliegens der Vertragsvoraussetzungen abgeglichen. Soweit die LVB gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

Zur Ermöglichung von Fahrausweiskontrollen werden von der LVB an die Unternehmen des MDV, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, folgende Daten übermittelt: eTicketnummer, Kennnummer der LVB, Produkt, Gültigkeitsstatus.

Servicezentren:

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
ABO-Kundenbetreuung
Postfach 100910 – 04009 Leipzig
Servicetelefon: 0341 / 19 449

LVB-Service-Center
Markgrafenstraße 2
04109 Leipzig (ab September 2011)

LVB-Mobilitätszentrum
am Hauptbahnhof
04109 Leipzig